

Der Erstangeklagte Mag. Werner Böhm stellt durch seinen Verteidiger den

Antrag,

die Hauptverhandlung bis zum Einlangen des Gutachtens des Sachverständigen Mag. Alexander Stefan gem. § 273 StPO zu unterbrechen, in eventu

die Hauptverhandlung bis zum Einlangen des Gutachtens des Sachverständigen Mag. Alexander Stefan gem. § 276 iVm § 226 StPO zu vertagen;

und begründet dies wie folgt:

Dem Strafverfahren ist der verfassungsrechtliche Grundsatz einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrensführung immanent und findet dieser auch in diversen gesetzlichen Bestimmungen, darunter § 73 GOG oder § 126 Abs 2c StPO seine Ausprägung. Gemäß § 73 GOG haben die Organe der Justizverwaltung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten. Gemäß § 126 Abs 2c StPO ist beispielsweise bei der Wahl von Sachverständigen oder Dolmetschern und der Bestimmung des Umfangs ihres Auftrags nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen. Auch haben die Kosten und Nutzen einer Maßnahme in der Beurteilung ihrer Verhältnismäßigkeit einzufließen (*Wiederin*, WK zur StPO, Rz 23 zu § 5).

Bereits vor diesem Hintergrund erscheint die Anberaumung weiterer Verhandlungstage bis zum Einlangen des nunmehr mit Beschluss des Gerichts vom 03.06.2014 in Auftrag gegebenen Gutachtens des Sachverständigen Mag. Alexander Stefan unzweckmäßig, unwirtschaftlich und dem Grundsatz der Sparsamkeit widersprechend. Dazu wird ausgeführt, dass sich die Anklage der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in nahezu sämtlichen Anklagepunkten auf das im Ermittlungsverfahren eingeholte Gutachten des Sachverständigen Prof. DDr. Keppert stützt, welches wiederum im gegenständlichen Hauptverfahren bei sonstiger Nichtigkeit nicht mehr verlesen und somit auch als Entscheidungsgrundlage nicht mehr verwendet werden darf.

Nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes haben Zeugen, wie auch die verehrten Damen und Herren Schöffen, einen Anspruch auf Gebühren für ihre Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren. Diese Gebühren sind – zumindest vorerst – aus Amtsgeldern des Gerichts zu bezahlen, im Falle eines Freispruchs oder einer Uneinbringlichkeit im Falle der Verurteilung der Angeklagten sogar endgültig. Geht man nunmehr berechtigt davon aus, dass die Einvernahme einer Vielzahl von Zeugen, aber auch die Anberaumung weiterer Verhandlungstage, zu bestimmten Faktenkreisen unterbleiben und somit die Begründung eines Gebührenanspruchs sowohl der Zeugen als auch der verehrten Damen und Herren Schöffen unterbleiben würde, wenn das einzuholende Gutachten des Sachverständigen Mag. Alexander Stefan die in der Anklage den Angeklagten vorgeworfenen Malversationen, insbesondere

- die den Angeklagten durch Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, als Vorstände der YLINE Internet Business Services AG über deren Vermögen zu verfügen oder diese zu verpflichten, missbraucht und dieser damit einen Schaden zugefügt zu haben (Faktum I. der Anklageschrift),
- die Verhältnisse der Gesellschaft in Darstellungen und Übersichten betreffend die Gesellschaft, die an die Öffentlichkeit gerichtet waren, unrichtig wiedergegeben oder erhebliche Umstände verschwiegen zu haben (Faktum IV. der Anklageschrift)
- jeweils als leitende Angestellte einer juristischen Person grob fahrlässig dadurch, dass sie kridaträchtig handelten, in der Zeit bis zum 17.1.2001 die Zahlungsunfähigkeit der YBUS AG herbeigeführt haben (Faktum V. der Anklageschrift);

nicht bestätigt und vielmehr schon das Vorliegen des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Delikte verneint, ist es den oben dargelegten, vom Schöffensenat zu beachtenden Grundsätzen folgend, zur Vermeidung einer nicht erforderlichen zusätzlichen finanziellen Belastung für das Gericht geboten, die Hauptverhandlung zu unterbrechen bzw. mit deren Fortsetzung bis zum Einlangen des Gutachtens des Mag. Alexander Stefan zuzuwarten.

Ein Zuwarten mit der Fortsetzung der Hauptverhandlung ist auch deshalb geboten, weil die Angeklagten durch die in § 6 Abs 1 StPO statuierte Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein, durch die, dem Umfang des Beweisverfahrens geschuldete, Anzahl an anberaumten Verhandlungstagen in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt sind und de facto am Nachgehen ihrer Erwerbstätigkeit gehindert werden. Gemäß § 5 Abs 1 StPO dürfen auch die Gerichte bei der Ausübung von

Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Unter Berücksichtigung, dass die Angeklagten durch die überlange Verfahrensdauer ohnehin schon in unzumutbarem Maße belastet sind, ist jede weitere – nicht erforderliche – Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Interessen zu vermeiden.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass sich nach der Erstattung des Gutachtens Fragen an Zeugen ergeben könnten, die bereits vor der Erstattung vernommen wurden. Diese müssten daher ein zweites Mal geladen und einvernommen werden, was sowohl weitere Gebührenansprüche der Zeugen auslösen, als auch, vorgelagert, deren nochmalige Erscheinen notwendig machen würde. Allerdings haben auch Zeugen das Recht darauf, dass Eingriffe in ihre Rechtssphäre, wie es die Anordnung zum Erscheinen darstellt, verhältnismäßig iSd § 5 StPO sind (*Wiederin*, WK zur StPO, Rz 41 zu § 5).

Zudem liegt der Vertagungsgrund iSd § 226 Abs 1 Z 3 StPO vor, weil das Gericht mit dem Beschluss vom 03.06.2014, in welchem es dem Sachverständigen Mag. Alexander Stefan den Auftrag erteilt hat, Befund und Gutachten zu den Anklagevorwürfen zu erstatten, eine in der Hauptverhandlung nicht sofort durchführbare für die Urteilsfällung jedoch wesentliche Beweisaufnahme angeordnet hat. Gemäß § 276 StPO sind die Vertagungsgründe des § 226 StPO auch für die Vertagung nach Beginn der Hauptverhandlung anzuwenden.